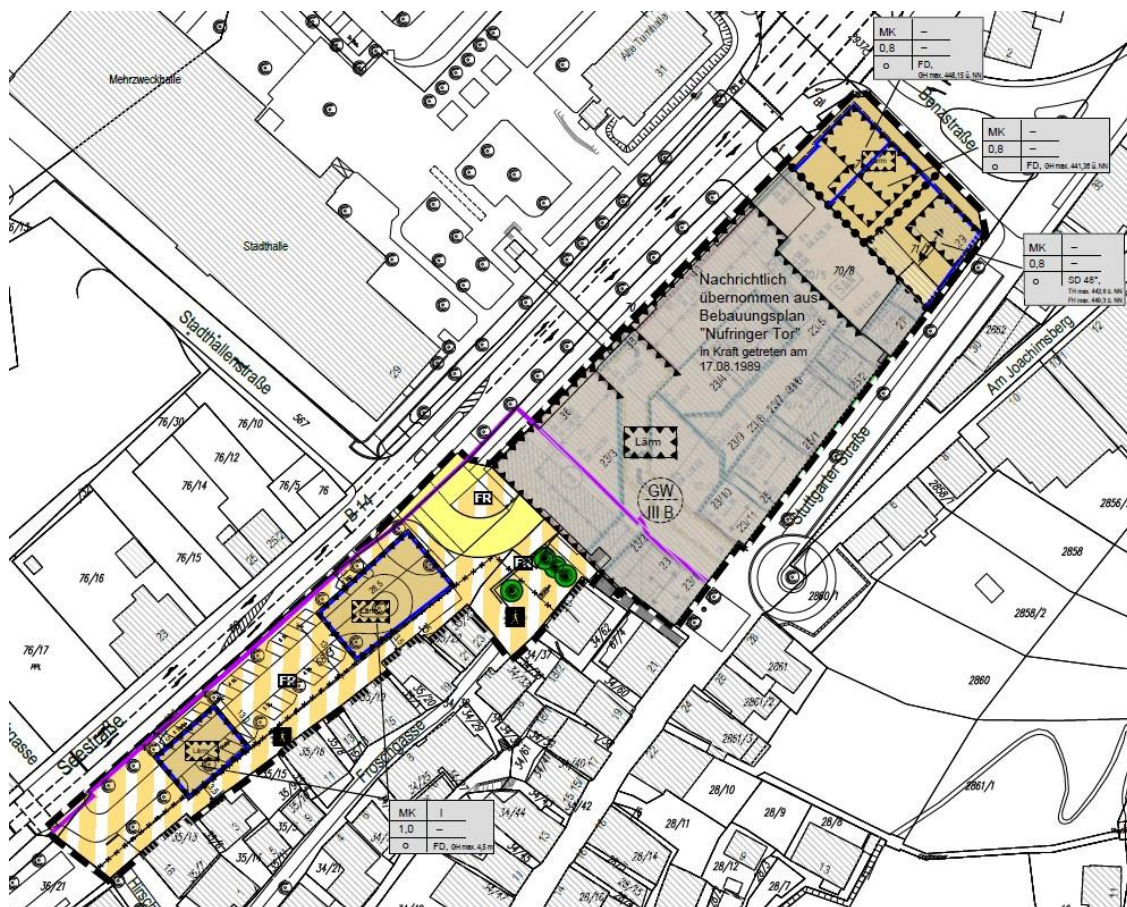


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 15.10.2020

Inkrafttreten des qualifizierten Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Nufringer Tor, 1. Änderung“ in Herrenberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 29.09.2020 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den qualifizierten Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften „Nufringer Tor, 1. Änderung“ in Herrenberg nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Nufringer Tor, 1. Änderung“ treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften können einschließlich seiner Begründung im Rathaus Herrenberg, Marktplatz 1 beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen, und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.